

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

SozialNews

2 / 2006

Inhalt:

Editorial	2
1 Allgemeines	2
1.1 SozialNewS in elektronischer Form	2
1.2 Termine 2006.....	2
2 Sozialwesen	2
2.1 Handbuch für Sozialhilfe.....	2
2.2 ZUG-Abrechnungen	2
2.3 Sozialhilfe an vorübergehend in der Schweiz weilende Auslandschweizer	2
2.4 Beschwerdeentscheid	3
2.5 Praxisfragen.....	3
3 Migration	3
3.1 Ergänzungsleistungen für Asylsuchende.....	3
3.2 Bericht Integration von Ausländerinnen und Ausländern	4
4 Heim- und Behindertenwesen	4
4.1 ZRK-Projekt Heimwesen.....	4
4.2 Interkantonale Vereinbarung IVSE-C.....	4
4.3 Abstimmungsunterlagen in Institutionen.....	4
4.4 Projekt integrierte Tagesstätte	5
4.5 Altersleitbild 2006	5



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Vielfältige Themen werden im Amt für Gesundheit und Soziales behandelt. Meist geht es um Problemfelder wie Krankheit, Behinderung, wirtschaftliche Not, Ausschluss aus der Gesellschaft oder dergleichen. Jede und jeder von uns hofft, nicht davon betroffen zu sein.

Anders ist es in der Altersfrage. Sie wird uns früher oder später alle beschäftigen. Wir alle möchten das eigene Alter gesund und möglichst selbständig geniessen und noch viele Tage und Jahre vor uns haben.

Wie das Älterwerden im Kanton Schwyz positiv gestaltet werden kann, zeigt das neue Altersleitbild, das der Regierungsrat im Sommer 2006 verabschiedet hat. Sich mit dem Altersleitbild auseinanderzusetzen lohnt sich, weil es uns unsere eigene Zukunft spiegelt und uns Anstösse gibt, darüber nachzudenken, was das Leben möglichst lange lebenswert macht. In diesen Tagen wird es in einer Kurzversion in der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und kann bei den Gemeinden und verschiedenen Institutionen wie Pflegeheimen, Spitexdiensten oder Sozialdiensten gratis bezogen werden. Mehr dazu finden Sie in dieser Ausgabe.

Selbstverständlich hoffe ich, dass auch die anderen interessanten Themen Ihre Aufmerksamkeit finden. Die SozialNewS ist ja nicht nur ein Informationsblatt, sondern geniesst den Status eines offiziellen Rundschreibens unseres Amtes. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre und bei der Erledigung Ihrer Arbeit viel Erfolg.

Peter Schmid, Abteilungsleiter Soziales

1 Allgemeines

1.1 SozialNewS in elektronischer Form

Mit der heutigen Ausgabe stellen wir die SozialNewS erstmals nur noch in elektronischer Form zur Verfügung. Wir durften feststellen, dass unsere Informationen häufig auf der Homepage eingesehen werden. Damit kann auf den aufwändigen Versand der gedruckten Ausgabe verzichtet werden. Die interessierten Kreise werden jeweils via Mail über eine neue Ausgabe informiert. Falls gewünscht, kann das pdf - Dokument ausgedruckt werden. Als zusätzlichen Kundenservice gestalten wir die Homepage neu. Noch in diesem Jahr werden die verschiedenen Themen übersichtlicher und informativer gestaltet. Anregungen zum Inhalt der Homepage nehmen wir gerne entgegen.

1.2 Termine 2006

7. November 2006; Ausbildung Alimentenwesen in Einsiedeln, Fürsorgekonferenz

15. November in Dübendorf-Stettbach oder 22. November in Luzern; Berechnung von Indexierungen und Alimentenrückständen, Schweiz. Verband für Alimentenfachleute (www.alimente.ch)

16. November 2006; 4. Fachtagung Sozialraum Zentralschweiz im Lorzensaal in Cham ZG

29. November 2006 13.30 Uhr; Tagung für Asyltätige im Kollegium Schwyz

2 Sozialwesen

2.1 Handbuch für Sozialhilfe

Im Handbuch finden sich unter „Anhänge“ die neuen Formulare „Checkliste“ und „Unterstützungsgesuch“. Diese sind (inkl. das überarbeitete Merkblatt und das Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe) auch im Internet unter www.sz.ch/soziales/sozialhilfe.html abrufbar. Des weitern wurden die ZUG-Melde- und Abrechnungformulare neu gestaltet. Diese neuen Formulare sind unbedingt zu verwenden. Auf Wunsch stellen wir diese elektronisch zu (renate.troendle@sz.ch).

2.2 ZUG-Abrechnungen

Die Gemeinden, welche eine Gutschrift / Rückerstattung für eine unterstützte Person eines andern Kanton haben, werden gebeten, den Betrag nicht ans AGS zu überweisen, sondern in die nächste ZUG-Abrechnung zu nehmen, damit sie dann verrechnet werden kann. So können dem AGS und der Finanzverwaltung komplizierte Abrechnungformalitäten erspart werden.

2.3 Sozialhilfe an vorübergehend in der Schweiz weilende Auslandschweizer

Das Bundesamt für Justiz teilt mit, dass in letzter Zeit vermehrt – insbesondere als Folge der Krise im Libanon – Auslandschweizer vorübergehend in die Schweiz reisten und hier auf Sozialhilfe angewiesen waren.

Als Grundsatz ist zu beachten: Wer laut Art. 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (ASFG) als Auslandschweizer gilt, hat laut Art. 1 Abs. 3 ZUG grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe des Bundes, auch wenn sich diese Person nur vorübergehend in der Schweiz befindet. Die Sozialhilfe wird von den Gemeinden erbracht, vom Bund jedoch zurückvergütet.

Die Sozialhilfeempfänger müssen darauf hingewiesen werden, dass die Leistungen grundsätzlich zurückzuerstatten sind, wenn sich die finanziellen

Verhältnisse genügend verbessert haben. Damit der Bund die Rückforderung geltend machen kann, muss er über die Personalien und die Adresse der Sozialhilfebezüger verfügen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden eine Erklärung der Gesuchstellenden unterschreiben zu lassen. Dieses Formular ist beim Amt für Gesundheit und Soziales im Bedarfsfall anzufordern. Es ist nicht elektronisch verfügbar.

Es ist zu beachten, dass Personen mit mehrfacher Staatsbürgerschaft in der Regel nur Unterstützung erhalten, wenn das Schweizer Bürgerrecht vorherrschend ist (Art. 6 ASFG). Allerdings wird in besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht. Zu diesen Ausnahmen gehören beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen wie gegenwärtig im Libanon.

2.4 Beschwerdeentscheid

Zur Frage, ob Arbeitsbemühungen in Form einer Integrationszulage oder situationsbedingten Leistungen zu honorieren sind, hat der Regierungsrat in einem Beschwerdeentscheid Stellung bezogen. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid die Begründung übernommen.

Arbeitsbemühungen dienen zwar wohl der Integration, reichen aber als solche grundsätzlich nicht für die Gewährung einer Integrationszulage aus, zumal es zur gesetzlichen Pflicht des Unterstützungsbedürftigen gehört, alles in seiner Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben (SKOS-Richtlinien, A.5-3). Diese gesetzliche Pflicht umfasst auch die zumutbaren Arbeitsbemühungen. Integrationszulagen sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer ziel- und ressourcenorientierten Sozialarbeit. Die Gewährung dieser Zulage gilt grundsätzlich für Aktivitäten, die der beruflichen oder der sozialen Integration dienen. Im Beratungsprozess werden nach Ablauf von drei Monaten nach dem Entscheid über die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe mit den Klienten kurz-, mittel- und langfristige Ziele festgelegt. In diesem Rahmen ist es möglich, die von den Klienten erbrachten Integrationsleistungen nach ihrer Bedeutung zu werten und zu belohnen. Wann eine Integrationszulage ausbezahlt ist, liegt im Ermessen der Fürsorgebehörde (vgl. Schwyzer Handbuch für Sozialhilfe, C.2 S. 10 und 11).

Gemäss Schwyzer Handbuch für Sozialhilfe vom Juli 2006, C.1.8, S. 8 können spezielle Ausgaben für die Stellensuche zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe in Form von situationsbedingten Leistungen übernommen werden. Die Kosten sind jedoch auszuweisen und auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. In der Regel sollte der Betrag von Fr. 100.-- für einen Monat nicht überschritten werden, es sei denn, die Mehrkosten seien gut begründet. Monatspauschalen werden keine ausgerichtet. Das Verwaltungsgericht hält dazu fest: „Solange die Fürsorgebehörde bei der Beurteilung, ob sie die Kosten für die Stellensuche übernimmt, ihren Er-

messensspielraum nicht überschreitet oder missbraucht, liegt die Entscheidung somit in ihrem Ermessen“.

2.5 Praxisfragen

In der Zeitschrift für Sozialhilfe Nr. 3 der SKOS wird die Frage behandelt, ob eine Entschädigung für Haushaltführung auch einen Einkommensfreibetrag generiert. Die Bedingungen für die Gewährung sind nicht gegeben, da die beiden wichtigsten Indikatoren für eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt, nämlich marktüblicher Lohn und Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen, nicht erfüllt sind. Das Führen des gemeinsamen Haushaltes – und damit auch des eigenen – ist nicht als besondere Integrationsleistung zu betrachten. Es kann somit auch keine Integrationszulage gewährt werden.

3 Migration

3.1 Ergänzungsleistungen für Asylsuchende

Das Bundesamt für Migration hat festgestellt, dass im Bereich Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips nicht immer konsequent und rechtzeitig erfolgt.

Bei Ergänzungsleistungen zur AHV/IV handelt es sich um gesetzlich festgelegte Leistungen Dritter im Sinne von Artikel 81 Asylgesetz. Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, unterstützte Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf gesetzliche Leistungen Dritter zu unterstützen (vgl. dazu Vollzugsweisungen zur Asylverordnung 2, allgemeiner Teil, Ziffer 6).

Ergänzungsleistungen können beantragt werden von Ausländern, die Anspruch auf eine Rente, Taggelder oder Hilflosenentschädigungen der AHV oder IV haben und eine Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz aufweisen. In Ausnahmefällen können Ergänzungsleistungen auch beantragt werden von Personen ohne Anspruch auf Rentenleistungen der AHV/IV (Voraussetzungen gemäss Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; Rz 2016/6 und 2016/7).

Für Personen des Asylbereichs können Ergänzungsleistungen in der Regel wie folgt beantragt werden:

- Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene: nach 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz;
- Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: nach 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz;
- Personen aus Staaten mit Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz (z.B. Türkei, Serbien und Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien) teilweise bereits nach einem Aufenthalt von weniger als 5 oder 10 Jahren.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist. Bei Personen, die rückwirkend eine Rente der AHV oder IV zugesprochen

erhalten, müssen Ergänzungsleistungen innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung geltend gemacht werden, damit der Anspruch auf Ergänzungsleistungen mit dem Monat der Anmeldung für die Rente entsteht.

Nachzahlungen von Ergänzungsleistungen für frühere Unterstützungsperioden können direkt an Sozialhilfebehörden vergütet werden (Art. 22 ELV Absatz 4). Sozialhilfebehörden sind berechtigt, bei den Sozialversicherungen Auskünfte über Leistungsbezüge von Sozialhilfebeziehenden einzuholen, wenn diese Daten für die Festsetzung, von Leistungen erforderlich sind.

Renten sowie Ergänzungsleistungen sind dem Bund mit Code 11 (übrige Einnahmen) gutzuschreiben.

3.2 Bericht Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2006 den Bericht „Integration von Ausländerinnen und Ausländern“ zu Händen des Kantonsrates verabschiedet.

Der Bericht beruht auf einer Befragung von Gemeinden, Bezirksschulräten, Mitarbeitenden von Kantonsverwaltung und Beratungsstellen, Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kirchenräten und Migrantenorganisationen, die im Jahr 2004 durchgeführt wurde. Diese Datenerhebung ergab, dass im Alltag Integration, mindestens als friedliches Nebeneinander, meist unspektakulär geschieht. Kommunikationsprobleme, vor allem ungenügende Deutschkenntnisse mancher Fremdsprachiger, erschweren das Zusammenleben. Zu Spannungen kommt es bisweilen unter Jugendlichen, die sich in eigenen Gruppen zusammenfinden. Vorurteile von Schweizerinnen und Schweizern, aber auch von Zugewanderten mindern die Bereitschaft, aufeinander zuzugehen.

Im Bericht werden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die in nächster Zeit realisiert werden sollen: Zuwandernde sollen mittels einer Broschüre vertiefter über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Fremdsprachige sollen vermehrt motiviert werden, sich genügend Deutschkenntnisse anzueignen. So wird empfohlen, in der Sozialberatung vermehrt Wert darauf zu legen, fremdsprachigen Klienten den Besuch von Deutschkursen zu empfehlen oder als Bedingung aufzuerlegen. Eine regierungsrätliche Kommission für Integrationsfragen, bestehend aus Vertretungen der Politik, der Wirtschaft, der Verwaltung, der Gemeinden sowie der Migrationsbevölkerung, soll das Verständnis zwischen der ausländischen und schweizerischen Wohnbevölkerung, der Verwaltung und den politischen Behörden fördern und den Regierungsrat in Integrationsfragen beraten. Zudem soll eine ständige interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die die integrationsfördernden Aktivitäten des Kantons koordiniert. Schliesslich soll auch die Zusammenarbeit auf regionaler und nationaler Ebene vertieft werden. Grundsätzlich soll die In-

formation der gesamten Bevölkerung verbessert werden. Gewalt, vor allem bei Jugendlichen, ist vorzubeugen.

Im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, das das Volk am 24. September 2006 angenommen hat, wird Integrationsförderung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden gesetzlich verankert. Die Erarbeitung eines zusätzlichen Integrationsleitbildes ist daher entbehrlich.

4 Heim- und Behindertenwesen

4.1 ZRK-Projekt Heimwesen

Nach der Genehmigung der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) wurde am 14. März 2006 anlässlich einer Kick-off Veranstaltung in Luzern mit den Arbeiten für die „Erstellung von Grundlegenden Daten und Bedarfsplanung mit Rahmenkonzept für die interkantonale Zusammenarbeit im Heim- und Betreuungswesen in der Zentralschweiz“ begonnen. Die beauftragte Beraterfirma GCN, General Consulting Network AG, Winterthur, hat der Steuergruppe die Grundlagen für die erste Phase des Projektes vorgelegt. Die Datenerhebung und Basismodelle für die Bedarfsplanung werden nun der Zentralschweizerischen Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) vorgelegt.

4.2 Interkantonale Vereinbarung IVSE-C

An der Sitzung vom 20. September 2006 behandelte der Kantonsrat die Vorlage über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) im Teilbereich C, Sucht (RRB 685/2006). Der Kantonsrat stimmte der Vorlage mit 89 zu 0 Stimmen zu. Damit ist der Kanton Schwyz allen Bereichen dieser Vereinbarung beigetreten.

4.3 Abstimmungsunterlagen in Institutionen

In regelmässigen Abständen taucht die Frage nach dem Umgang mit Abstimmungsunterlagen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner auf. Die Staatskanzlei hat dazu Stellung genommen.

Das Recht steht den Heimleitungen nicht zu, den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern (bzw. den nach ihrer Einschätzung urteilsunfähigen Personen) Post vorzuenthalten - handle es sich um Abstimmungsunterlagen oder andere Postsendungen. Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Angehörige oder Dritte den Stimmrechtsausweis missbrauchen. Diese Missbrauchsgefahr besteht indessen nicht nur bei urteilsunfähigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern und berechtigt nicht dazu, Personen die Ausübung des Stimmrechts faktisch zu verunmöglichen, denen dieses Recht von Gesetzes wegen zusteht.

Wenn festgestellt wird, dass jemand mit Stimmrechtsausweisen von Heimbewohnerinnen oder Heimbewohnern Missbrauch betreibt, sollte gegen die betreffende Person Strafanzeige beim Bezirksamt eingereicht werden. Damit wird die Heimleitung der ihnen obliegenden Verantwortung als Staatsbürger gerecht. Heimleiter bzw. Heimleiterinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Zweckverband stehen, sind in einem solchen Fall zur Anzeige nicht bloss berechtigt, sondern verpflichtet (§ 58 der Strafprozessordnung).

4.4 Projekt integrierte Tagesstätte

Die drei im Behandlungs- und Betreuungsbereich Psychischkranker bzw. psychisch Behinderter tätigen Organisationen (SPD, BSZ, Phönix) im Kanton Schwyz stimmen ihre bestehenden Angebote aufeinander ab und organisieren die Zusammenarbeit in einem neuen Projekt, zunächst in einer Pilotphase in der Region Einsiedeln.

Das Projekt „Integrierte sozialpsychiatrische Tagesstätten“ im Kanton Schwyz stellt ein zukunftsweisendes Modell dynamischer integrierter Therapie und Betreuung dar.

Die betroffenen Personen erhalten damit ein individuell zugeschnittenes Behandlungs- und Betreuungsangebot, welches flexibel den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden kann. Die psychiatrische Rehabilitation wird soweit als möglich in den ambulanten und damit lebensnäheren, kostengünstigeren Rahmen verlegt. Damit soll vorausschauend dem zunehmenden Phänomen rascher Rehospitalisationen wirksam begegnet werden.

4.5 Altersleitbild 2006

Das Altersleitbild 2006 umfasst aktualisierte Grundlagen sowie Empfehlungen als Richtlinien für die Gestaltung der künftigen Alterspolitik im Kanton Schwyz. Diese dienen dem Kanton, der seine Massnahmen im Altersbereich an den im Leitbild formulierten Empfehlungen zu messen hat. Sie richten sich aber auch an die Gemeinden, an die verschiedenen Organisationen im ambulanten und stationären Bereich und vor allem an die Betagten selbst. Sie alle werden durch das Leitbild aufgefordert, sich aktiv an der Gestaltung und Umsetzung der künftigen Alterspolitik zu beteiligen.

Mit den Empfehlungen will der Kanton dazu beitragen, dass die betagten Mitbürgerinnen und Mitbürger sich wohl fühlen und im Bedarfsfall auf die notwendigen Hilfen und die dazu erforderlichen Mittel zählen können.

Die Empfehlungen des Altersleitbildes sollen einem breiten Publikum bekannt gemacht werden. Deshalb wird eine Kurzfassung an die Gemeinden und Institutionen abgegeben. Weitere Exemplare können auf unserer Homepage heruntergeladen oder bestellt werden.

Impressum

Redaktion:

Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

Kontakt:

Peter Schmid
Abteilung Soziales
Telefon 041 819 16 84
Telefax 041 819 20 49
E-Mail peter.schmid@sz.ch

Auflage: pdf auf homepage www.sz.ch/soziales

Nächster Redaktionsschluss: 28. Februar 2007

Beiträge und Anregungen sind bis zum 15. Februar 2007 an die Kontaktperson zu richten.

Verteiler:

Die Information über eine Neuausgabe erfolgt per Mail an:

- Fürsorgebehörden der Gemeinden
- Sozialdienste und Spezialdienste
- Alters- und Pflegeheime
- Institutionen im Behindertenwesen
- Interner Verteiler

SozialNewS ist auf unserer Homepage zu finden:

www.sz.ch/soziales